

§ 23 NÖ SportG Aufgaben

NÖ SportG - NÖ Sportgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 22.11.2020

Der NÖ Schilehrerverband hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Förderung und Entwicklung des Schilaufes und des Schilehrwesens in Niederösterreich,
2. Erarbeiten und Festlegen einer Lehrmethode, die dem Stand der Schilaufttechnik entspricht,
3. die fachliche Fortbildung seiner Mitglieder,
4. Abgabe von Empfehlungen für die Gestaltung von Schischultarifen und
5. die Ausbildung und Prüfung der Schilehrer.

In Kraft seit 01.01.2015 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at